

# Die Rechtswirkungen von WTO panel reports im Europaeischen Gemeinschaftsrecht sowie im deutschen Verfassungsrecht

## Citation for published version (APA):

Lavranos, N. (1999). Die Rechtswirkungen von WTO panel reports im Europaeischen Gemeinschaftsrecht sowie im deutschen Verfassungsrecht. *Europarecht*, 34(3), 289-308.

## Document status and date:

Published: 01/05/1999

## Document Version:

Accepted author manuscript (Peer reviewed / editorial board version)

## Please check the document version of this publication:

- A submitted manuscript is the version of the article upon submission and before peer-review. There can be important differences between the submitted version and the official published version of record. People interested in the research are advised to contact the author for the final version of the publication, or visit the DOI to the publisher's website.
- The final author version and the galley proof are versions of the publication after peer review.
- The final published version features the final layout of the paper including the volume, issue and page numbers.

[Link to publication](#)

## General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal.

If the publication is distributed under the terms of Article 25fa of the Dutch Copyright Act, indicated by the "Taverne" license above, please follow below link for the End User Agreement:

[www.umlib.nl/taverne-license](http://www.umlib.nl/taverne-license)

## Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us at:

[repository@maastrichtuniversity.nl](mailto:repository@maastrichtuniversity.nl)

providing details and we will investigate your claim.

# EUROPARECHT

In Verbindung mit der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Europarecht

herausgegeben von

*Claus-Dieter Ehlermann, Ulrich Everling, Hans-J. Glaesner, Meinhard Hilf,  
Hans Peter Ipsen †, Joseph H. Kaiser †, Peter-Christian Müller-Graff,  
Gert Nicolaysen, Hans-Jürgen Rabe, Jürgen Schwarze*

Schriftleiter:

*Armin Hatje, Ingo Brinker*

34. Jahrgang 1999

Heft 3, Mai – Juni

---

## **Die Rechtswirkung von WTO panel reports im Europäischen Gemeinschaftsrecht sowie im deutschen Verfassungsrecht**

*Von Nikolaos Lavranos, Maastricht\**

### **I. Einleitung und Problemstellung**

Spätestens seit der Einführung der EG-Bananenmarkt-Verordnung Nr. 404/93<sup>1</sup> ist die Frage nach dem Verhältnis von Völkerrecht, EG-Recht und nationalem Verfassungsrecht ins Zentrum der wissenschaftlichen Diskussion geraten.<sup>2</sup> Insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland wird der Kampf gegen die Bananenmarkt-VO leidenschaftlich mit allen juristisch verfügbaren Mitteln geführt. Die Anzahl der Verfahren vor verschiedenen deutschen Gerichten, dem *EuGH* sowie als quasi-gerichtlicher Instanz dem Dispute Settlement Body der WTO (World Trade Organisation) ist beinahe nicht mehr zu übersehen.<sup>3</sup>

Für die folgende Analyse lassen sich aus diesen Verfahren die nachstehenden Punkte kurz zusammenfassen.

\* Der Autor möchte sich bei Frau Cornelia Godzierz, Rechtsreferendarin, sowie bei den Herren Prof. Dr. Ingolf Pernice und Prof. Dr. Bruno de Witte für ihre wertvollen Anregungen bedanken. In diesem Beitrag wird die Numerierung der EG-Vertragsartikel gem. dem Vertrag von Maastricht und nicht dem Amsterdamer Vertrag hantiert.

1 ABl. EG Nr. L 47 v. 25.2.1993 S. 1.

2 Grundlegende Übersicht bei *Everling*, CML Rev. 1996, 401 ff.; *Schmid*, NJW 1998, 190 ff.; *Cottier*, CML Rev. 1998, 325 ff.

3 Vgl. bezüglich der verschiedenen Verfahren *Petersmann*, EuZW 1997, 325 ff.; *Pernice*, EuZW 1997, 545; *Meier*, EuZW 1997, 566 ff.; *Kuschel*, EuZW 1996, 645 ff.; *ders.*, EuZW 1995, 689 ff.; *Stein*, EuZW 1998, 26 ff.

Erstens, verschiedene panel reports, sowohl unter dem alten GATT 1947 als auch dem GATT 1994, haben einen eindeutigen Verstoß der EG-Bananenmarkt-VO gegen verschiedene GATT-Normen festgestellt.<sup>4</sup>

Zweitens, der *EuGH* hat festgestellt, daß die Bananenmarkt-VO mit Gemeinschaftsrecht sowie mit den Grundrechten, wie sie in den Traditionen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert sind, vereinbar ist.<sup>5</sup> Weiterhin hat der *EuGH* die direkte Anwendbarkeit von GATT-Normen abgelehnt; selbst die BRD könne sich nicht auf das GATT berufen.<sup>6</sup> Jedoch muß darauf hingewiesen werden, daß der *EuGH* die Vereinbarkeit der Bananenmarkt-VO mit dem GATT nicht geprüft hat. Auch muß angemerkt werden, daß der *EuGH* in dem bisher letzten Urteil im Rahmen des Bananenstreits immerhin eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes festgestellt hat.<sup>7</sup> Allerdings betraf dies nicht die Bananenmarkt-VO selbst, sondern das Rahmenabkommen der EG mit einigen lateinamerikanischen Staaten. Dieses Rahmenabkommen wurde zur Streitbeilegung im Rahmen des WTO panel Verfahrens abgeschlossen. In diesem Rahmenabkommen wurden besondere Konditionen für die Einfuhr von Bananen aus den beteiligten Ländern vereinbart, welche die negativen Folgen der Bananenmarkt-VO für diese Länder abmildern sollen. Diese Konditionen bewertet der *EuGH* als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot.<sup>8</sup> An der Rechtmäßigkeit der Bananenmarkt-VO selbst hält der *EuGH* jedoch weiterhin fest.<sup>9</sup>

Drittens, im Gegensatz zum *EuGH* haben deutsche Gerichte, vom VG Frankfurt<sup>10</sup>, über den Bundesfinanzhof<sup>11</sup> (*BFH*) bis hin zum Bundesverfassungsgericht<sup>12</sup> (*BVerfG*), erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit und Vereinbarkeit der Bananenmarkt-VO mit dem GATT sowie dem Grundgesetz, insbesondere mit Art. 14 (1) GG.<sup>13</sup>

4 S. Report of the Appellate Body, v. 9.9.1997, WT/DS27/AB/R, der direkt von der Webseite der WTO (<http://www.wto.org/wto/dispute/distab.htm>) zu kopieren ist. Deutsche Zusammenfassung abgedruckt in: EuZW 1997, 569 ff.; Schmid, NJW 1998, 191.

5 EuGH, Slg. 1994, I-4973 *Deutschland/Rat*.

6 EuGH, Slg. 1994, I-4973 *Deutschland/Rat*.

7 EuGH, C-364/95-365/95, Ur. v. 10.3.1998 *T.Port*, noch nicht in der aml. Slg. veröffentlicht, aber auf der Webseite des *EuGH* ([www.curia.eu.int/jurisp](http://www.curia.eu.int/jurisp)) kopierbar. Besprechung des Urteils siehe: *Albors-Llorens*, CML Rev. 1998, 227 ff.

8 EuGH, C-364/95-365/95, Ur. v. 10.3.1998 *T.Port*.

9 EuGH, C-364/95-365/95, Ur. v. 10.3.1998 *T.Port*.

10 EuZW 1994, 157 ff.

11 EuZW 1996, 126 ff.

12 EuZW 1995, 126 f.; EuZW 1995, 412 f.

13 Das *BFH* hat in seinem Beschl. v. 9.1.1996 „hinreichende Zweifel, ob die EG-Bananenmarktordnung GATT konform“ ist, und meint, daß „begründete Zweifel, ob die EG-Bananenmarktordnung, soweit sie nicht GATT-konform ist, wegen Art. 234 EGV in der BRD angewandt werden darf“, bestehen. (EuZW 1996, 126 ff.). Das *BVerfG* wies in seinem Beschl. v. 25.4.1995 darauf hin: „Es ist auch nicht von vornherein auszuschließen, daß bei einem geeigneten Vortrag der Bf. der von dieser behauptete Konflikt zwischen der Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates v. 13.2.1993 und den Verpflichtungen der BRD aus dem GATT im fachgerichtlichen Eilrechtsschutzverfahren zugunsten eines – vorübergehenden – Nichtvollzugs der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 gelöst wird, da – möglicherweise – die Gültigkeit von Gemeinschaftsrecht als solchem dessen zeitweisem Nichtvollzug in einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht zwingend entgegensteht.“ (EuZW 1995, 412 f.).

Diese drei Punkte verdeutlichen, daß offensichtlich ein Rechtskonflikt zwischen dem EG-Recht auf der einen Seite und dem Völkerrecht sowie dem Verfassungsrecht auf der anderen Seite besteht.<sup>14</sup>

Obwohl der Streit um die Bananenmarkt-VO vordergründig eher ein Randgebiet betrifft, liegt diesem Streit doch ein fundamentaler und vielschichtiger Fragenkomplex zugrunde. Die zentrale Frage ist, in welchem rechtlichen Verhältnis stehen Völkerrecht, EG-Recht und Verfassungsrecht zueinander und wie ist ein derartiger rechtlicher Konflikt zu lösen?<sup>15</sup> Diese Frage soll im Zusammenhang mit den folgenden Überlegungen untersucht werden.

Vor der Errichtung der EG und dem Herausbilden eines eigenständigen EG-Rechts, welches nach Auffassung des *EuGH* weder dem Völkerrecht noch dem nationalen Recht zuzuordnen ist,<sup>16</sup> war nur das Verhältnis zwischen Völkerrecht und nationalem Recht zu entscheiden. Dieses Verhältnis muß jeder Staat nach seinem eigenen Verfassungsrecht entsprechend gestalten. Hierbei haben sich verschiedene Verfassungsmodelle entwickelt, die als Ausgangspunkt entweder monistische, dualistische oder verschiedene Mischformen davon gewählt haben.<sup>17</sup> Im Grundgesetz ist eine ausdrückliche Entscheidung für ein bestimmtes Modell nicht enthalten. Die ganz h.M. sowie die Rechtsprechung entnehmen aus Art. 59 Abs. 2 GG, daß völkerrechtliche Verträge nur mit einem Zustimmungsgesetz in die deutsche Rechtsordnung eingeführt werden<sup>18</sup> und folglich als dualistisches Modell zu qualifizieren ist. Daraus ergibt sich auch, daß völkerrechtliche Verträge den gleichen Rang haben wie das Zustimmungsgesetz, also im Rang eines einfachen Bundesgesetzes stehen und damit unter dem Grundgesetz.<sup>19</sup> Im Ergebnis hat also das Grundgesetz, insbesondere die Grundrechte, Vorrang vor einem völkerrechtlichen Vertrag.<sup>20</sup>

Die Errichtung der EG und die Rechtsprechung des *EuGH* haben dieses Verhältnis zwischen Völkerrecht und nationalem (Verfassungs)Recht entscheidend verändert. Nach Auffassung des *EuGH* stellt das Gemeinschaftsrecht nicht nur ein Recht *sui generis* dar, sondern hat auch Vorrang vor dem nationalen Recht, einschließlich dem Verfassungsrecht, der Mitgliedstaaten.<sup>21</sup> Dieser Vorrang gilt sowohl für das primäre als auch für das sekundäre Gemeinschaftsrecht.<sup>22</sup>

14 Vgl. Schmid, NJW 1998, 190 ff.

15 Petersmann unterstreicht zutreffend die Folgen dieses Konflikts, wenn er schreibt: „Die fortdauernden Konflikte zwischen den völkerrechtlichen, gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Rechtsschutzverfahren gegenüber dem EG-Bananenprotektionismus verdeutlichen, daß – ähnlich wie die Einhaltung des Völkerrechts die Markt- und Politikintegration in der EG gefördert hat – die Ignorierung der Völkerrechtsbindungen der EG die Markt-, Rechts- und Politikintegration der EG gefährdet.“ EuZW 1996, 326. Cottier sieht sogar das Prinzip des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts gefährdet, CML Rev. 1998, 366.

16 EuGH, Slg. 1964, 1251 *Costa/ENEL*; Oppermann, Europarecht, 2. Aufl. 1999, Rz. 464 ff.; Streinz, Europarecht, 3. Aufl. 1996, Rz. 168 ff.

17 S. eingehende Analyse von Jackson, AMJ 1992, 310 ff.

18 Maunz, in: Maunz/Dürig, GG Kommentar, Art. 59, Rz. 18 ff.; Geiger, GG und Völkerrecht, 2. Aufl. 1994, 172 ff.

19 S. dazu Bleckmann, DÖV 1996, 138 ff.

20 Bleckmann, DÖV 1996, 138 f.

21 EuGH, Slg. 1964, 1251 *Costa/ENEL*.

22 EuGH, Slg. 1978, 629 *Simmenthal II*.

Der *EuGH* hat durch seine Rechtsprechung nicht nur den Vorrang des Gemeinschaftsrechts etabliert, sondern auch die Frage nach dem rechtlichen Status von völkerrechtlichen Verträgen innerhalb der EG entschieden.<sup>23</sup> Danach stehen völkerrechtliche Verträge, welche die EG gem. Art. 228 EGV (mit)abgeschlossen hat, unter dem Primärrecht, aber über dem Sekundärrecht der EG.<sup>24</sup> Dies gilt nicht nur für völkerrechtliche Verträge, welche die EG (mit)abgeschlossen hat, sondern auch für solche, bei denen sie formal gar nicht Vertragspartei ist, wie etwa beim GATT 1947.<sup>25</sup>

Basierend hierauf ist nun die zentrale Frage zu beantworten, ob und wenn ja in welcher Weise, der bestehende Konflikt zwischen GATT, EG-Recht und Grundgesetz gelöst werden kann. Diese Frage soll durch die Entwicklung eines neuen Ansatzes, nämlich der strikten Anwendung der Normenhierarchie in den verschiedenen Rechtsebenen, beantwortet werden.

Hierzu wird in Teil II zunächst der rechtliche Status des GATT 1947 und des GATT 1994 innerhalb des Gemeinschaftsrechts untersucht. Dabei ist insbesondere zu prüfen, welche rechtliche Bindungswirkung von einem panel report des GATT 1947 und GATT 1994 für die EG und den *EuGH* ausgeht. Daran schließt sich in Teil III die Frage an, welchen rechtlichen Status das GATT 1947 und GATT 1994 im Rahmen des Grundgesetzes haben.<sup>26</sup> Auch hier ist der entscheidende Punkt, welche Bindungswirkung ein panel report gegenüber der BRD und insbesondere den deutschen Gerichten entfaltet. In Teil IV soll dann geprüft werden, ob und auf welche Weise eine mögliche Nichtanwendung der Bananenmarkt-VO rechtlich konstruiert werden kann. Hierbei sollen zwei in der deutschen Rechtsprechung und Literatur aufgezeigte Lösungswege diskutiert werden. Der erste Vorschlag konstruiert einen Vorrang des GATT gegenüber der Bananenmarkt-VO über Art. 234 EGV. Der zweite Vorschlag qualifiziert die Bananenmarkt-VO als 'ausbrechenden Gemeinschaftsakt' im Sinne des *Maastricht*-Urteils<sup>27</sup> des *BVerfG* mit der Folge, daß die Bananenmarkt-VO in der BRD nicht anwendbar wäre.

## II. Der rechtliche Status des GATT 1947 und GATT 1994 im EG-Recht

### 1. GATT 1947

Der rechtliche Status des GATT 1947 innerhalb der EG war durch die Besonderheiten des Gemeinschaftsrechts bestimmt. Obwohl die EG nie formell Vertragspartei des GATT 1947 gewesen ist, hat sie dennoch *de facto* die Mitgliedstaaten im GATT 1947 ersetzt.<sup>28</sup> Der Grund hierfür liegt in dem Übergang der ausschließli-

23 Vgl. *Bourgeois*, ML Rev. 1984, 1250 ff.; *Pescatore*, in: Festschr. f. Mosler, 1983, 661 ff.; *Manin*, RTD eur. 33, 1997, 400 ff.

24 *Manin*, RTD eur. 33, 1997, 403; *Stein*, EuZW 1998, 263.

25 EuGH, Slg. 1972, 1219 *International Fruit Company*.

26 Eine deutsche Übersetzung des GATT 1947 und der WTO Verträge findet sich auf der folgenden Internetseite: (<http://mlujurs1.jura.uni-halle.de/forschg/wtoger.htm>).

27 BVerfGE 89, 155 ff.

28 *Schmid*, NJW 1998, 192 und *Streinz*, Europarecht, 3. Aufl., 1996, Rz. 598 sprechen von „Funktionsnachfolge“.

chen Kompetenz für das Handelsrecht (Art. 113 EGV) von den Mitgliedstaaten auf die EG. Seit dem 1.1.1970, dem Ende der Übergangszeit, hat die EG die ausschließliche Kompetenz bezüglich Art. 113 EGV erhalten und ist damit von diesem Zeitpunkt an selbst an das GATT 1947 gebunden.<sup>29</sup> Daneben hat der *EuGH* mit seiner Rechtsprechung entscheidend den rechtlichen Status des GATT 1947 geprägt. Der *EuGH* hat frühzeitig festgestellt, daß völkerrechtliche Verträge, welche die EG gem. Art. 228 EGV (mit)abgeschlossen hat, „integrierender“ oder besser integrierter Bestandteil des Gemeinschaftsrecht sind.<sup>30</sup> An dieser Feststellung sind zwei wesentliche Rechtsfolgen verknüpft.

Erstens, das GATT steht im Rang zwischen dem Primär- und dem Sekundärrecht der Gemeinschaft.<sup>31</sup> Obwohl der *EuGH* dies nie ausdrücklich so entschieden hat, hat er in jüngster Zeit zumindest eindeutig festgestellt, daß völkerrechtliche Verträge Vorrang vor sekundärem Gemeinschaftsrecht haben.<sup>32</sup> Dagegen genießt das primäre Gemeinschaftsrecht Vorrang vor den völkerrechtlichen Verträgen. Dies ergibt sich daraus, daß dem EGV widersprechende völkerrechtliche Verträge erst nach Änderung des EGV für die EG wirksam werden können (Art. 228 (6) EGV).<sup>33</sup>

Zweitens, der *EuGH* hat unmißverständlich und wiederholt entschieden, daß die Normen des GATT 1947 die Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendung nicht erfüllen.<sup>34</sup> Gebetsmühlenhaft wiederholt der *EuGH*, daß die Normen des GATT zu flexibel seien und das gesamte GATT eher auf Verhandlungen zwischen den Staaten als auf rechtsverbindlichen Normen basiere.<sup>35</sup>

Dennoch bleibt festzuhalten, daß das GATT 1947 als Gemeinschaftsrechtsabkommen rechtlich im Rang über der Bananenmarkt-VO steht, und darüber hinaus in allen EG-Mitgliedstaaten Vorrang vor dem gesamten innerstaatlichen Recht, einschließlich dem Verfassungsrecht, genießt.

## 2. GATT 1994

Im Vergleich zum GATT 1947 hat sich der rechtliche Status des GATT 1994 im Gemeinschaftsrecht aus den folgenden Gründen grundlegend geändert.<sup>36</sup>

Erstens, die EG ist nun genauso wie alle ihre Mitgliedstaaten formell Gründungsmitglied der WTO und hat somit alle Rechte und Pflichten aus den WTO-Verträgen übernommen.

29 *EuGH*, Slg. 1972, 1219 *International Fruit Company*; *Oppermann*, *Europarecht*, 2. Aufl. 1999, Rz. 224.

30 Vgl. *EuGH*, Slg. 1974, 449 *Haegeman*; Slg. 1982, 3641 *Kupferberg*; *Pescatore*, in: *Festschr. f. Mosler*, 1983, 670 f.

31 *Schmid*, *NJW* 1998, 192; *Streinz*, *Europarecht*, 3. Aufl., 1996, Rz. 605.

32 *EuGH*, Slg. 1996, I-3989 *Kommission/Deutschland*.

33 Vgl. *Streinz*, *Europarecht*, 3. Aufl., 1996, Rz. 605.

34 *EuGH*, Slg. 1972, 1219 *International Fruit Company*; *EuGH*, Slg. 1994, I-4973 *Deutschland/Rat*. Eingehend dazu *Eeckhout*, *CML Rev.* 1997, 11 ff.

35 *EuGH*, Slg. 1994, I-4973 *Deutschland/Rat*.

36 *S. Eeckhout*, *CML Rev.* 1997, 11 ff.; *Petersmann*, in: *International Trade Law and the GATT/WTO Dispute Settlement System*, 1997.

Zweitens, das Hauptziel, welches mit dem Abschluß der WTO-Verträge verfolgt wurde, war, das internationale Handelsrecht auf eine stärkere rechtliche Grundlagen zu stellen.<sup>37</sup> Hierbei wurden nicht nur neue Verträge für den Handel in Dienstleistungen und geistiges Eigentum (GATS und TRIPS) abgeschlossen, sondern auch ein substantiell verbessertes Streitbeilegungssystem vereinbart.<sup>38</sup> Ohne in Details zu gehen, sollen in diesem Zusammenhang zwei wesentliche Verbesserungen im Vergleich zum alten GATT 1947 hervorgehoben werden.

Zum einen wurde ein quasi-rechtliches Streitbeilegungssystem mit Berufungsmöglichkeit eingeführt.<sup>39</sup> Vereinfacht gesagt funktioniert der Streitbeilegungsmechanismus folgendermaßen:<sup>40</sup> Nach erfolglosen Konsultationen zwischen den Streitparteien wird ein dreiköpfiges unabhängiges panel berufen, welches einen panel report erstellt, indem ein erstes quasi-Urteil über den Streitgegenstand gefällt wird.<sup>41</sup> Dieses Urteil kann von allen beteiligten Parteien im Hinblick auf rechtliche Aspekte angefochten werden. Der Fall wird dann von einem ebenfalls unabhängigen Appellate Body als Berufungsinstanz endgültig und rechtsverbindlich entschieden.<sup>42</sup>

Zum anderen ist es praktisch nicht mehr möglich, eine Entscheidung eines panels oder des Appellate Body zu blockieren, wie dies beim alten GATT 1947 der Fall war.<sup>43</sup> Beim GATT 1947 genügte eine Gegenstimme, meistens die des unterlegenen Staates, um die Annahme des panel reports zu verhindern. Dadurch konnte ein solcher blockierter panel report keine Rechtsverbindlichkeit erlangen. Im Gegensatz hierzu kann ein panel report im Rahmen des GATT 1994 nur noch blockiert werden, wenn alle Vertragsparteien, also auch die des Siegers, gegen die Annahme stimmen.<sup>44</sup> Dies ist im Prinzip kaum denkbar. Darüber hinaus muß die unterlegene Partei nachweisen, daß und in welcher Weise der panel report umgesetzt worden ist.<sup>45</sup> Hierzu kann die unterlegene Partei eine angemessene Frist erhalten.<sup>46</sup> Sollte der panel report nach dem Verstreichen der Frist nicht umgesetzt worden sein, und ist danach innerhalb der nächsten 20 Tagen keine Einigung hinsichtlich einer Kompensation erreicht worden, kann die siegreiche Partei Vergeltungsmaßnahmen durch Entziehung von Handelsvorteilen ergreifen.<sup>47</sup>

Aufgrund dieser Verbesserungen kann nicht mehr davon gesprochen werden, daß das GATT 1994 weiterhin so flexibel und von dem Prinzip der Verhandlungen

37 S. hierzu ausführlich *Van den Bossche*, MJ 1994, 396 ff.

38 *Petersmann*, in: *International Trade Law and the GATT/WTO Dispute Settlement System*, 1997; *Van den Bossche*, MJ 1994, 419; *Steger*, LJIL 1996, 319 ff.

39 Vgl. *Steger*, LJIL 1996, 319 ff.; *Chua*, LJIL 1996, 45 f.; *Kuschel*, EuZW 1996, 647.

40 S. ausführlich dazu *Hauser/Martel*, AW 1997, 525 ff.; *Steger*, LJIL 1996, 319 ff.; *Petersmann*, in: *International Trade Law and the GATT/WTO Dispute Settlement System*, 1997; *Cottier*, CML Rev. 1998, 325 ff.

41 Art. 4, 6, 15 DSU (Dispute Settlement Understanding).

42 Art. 17, 19 DSU; vgl. auch die Rechtsprechungsübersicht bzgl. des Appellate Body von *Behboodi*, JWT 1998, 55 ff.

43 *Chua*, LJIL 1998, 45 f.

44 Art. 17 (14) DSU; vgl. auch *Cottier*, CML Rev. 1998, 339.

45 Art. 21 (3) S. 1 DSU.

46 Art. 21 (4) DSU nennt 15 Monate als Höchstgrenze bzw. 18 Monate bei besonderen Umständen.

47 Art. 22 (2) DSU; vgl. *Cottier*, CML Rev. 1998, 340.

geprägt ist, und daher weiterhin pauschal dessen unmittelbare Anwendbarkeit ausgeschlossen wird.<sup>48</sup> Folglich müßte der *EuGH* endlich dazu übergehen, bei den wichtigsten Vorschriften des GATT (Art. I-III) eine direkte Anwendung ernsthaft in Betracht zu ziehen.<sup>49</sup>

Bezüglich des rechtlichen Status des GATT 1994 läßt sich folgendes zusammenfassen: Aufgrund der Tatsache, daß die EG nun auch formell Vertragspartei der WTO-Verträge geworden ist, muß sie, wie alle übrigen Vertragsparteien, die Verpflichtungen aus dem GATT erfüllen. Somit ist die EG rechtlich voll an das GATT 1994 sowie das dazugehörige Streitbeilegungsverfahren gebunden. Schließlich stehen sowohl GATT 1947 als auch GATT 1994 im Rang über der Bananenmarkt-VO.

### 3. Die rechtliche Bindungswirkung eines GATT panel report gegenüber dem *EuGH*

Nachdem feststeht, daß die EG an das GATT gebunden ist, stellt sich die Frage, welche rechtliche Bindungswirkung von einem panel report gegenüber dem *EuGH* ausgeht.

#### a) Panel report im Rahmen des GATT 1947

Die rechtliche Bindungswirkung eines panel report, welcher unter dem Regime des GATT 1947 erstellt wurde, kann adäquat nur ermittelt werden, wenn die formal-rechtliche Situation des GATT 1947 berücksichtigt wird. Ursprünglich sollte eine internationale Organisation mit dem Namen International Trade Organisation (ITO) gegründet werden. Ein entsprechender Vertragstext war bereits ausgearbeitet und sollte in Havanna 1948 unterzeichnet werden. Obwohl die amerikanische Regierung eine der treibenden Kräfte hinter der Errichtung einer solchen internationalen Handelsorganisation war, versagte der amerikanische Kongreß dem US-Präsidenten die benötigte Zustimmung zur Errichtung der ITO. Um zumindest den Vertragstext dennoch in irgendeiner Form zu retten, wurde das GATT 1947 unterzeichnet, ohne hiermit offiziell eine internationale Organisation zu errichten.<sup>50</sup> Das GATT 1947 fungierte daher mehr als inter-gouvernementales Verhandlungsforum, welches auf dem Prinzip des Konsens zwischen den Vertragsparteien basierte.<sup>51</sup> Eine Folge davon war, daß das im GATT 1947 enthaltene Streitbeilegungsverfahren so ausgestaltet war, daß es faktisch wirkungslos blieb.<sup>52</sup> Daher verwundert es

48 So aber der *EuGH*, Slg. 1994, I-4973 *Deutschland/Kommission*; vgl. dagegen *Cottier*, CML Rev. 1998, 334 f.; *Pescatore*, paper, 3 f., ERA workshop 11.-12.6.1998, Brüssel; *Stein*, EuZW 1998, 263. S. auch zutreffend *Eeckhout*: „In my view, the point has been reached where it is no longer possible to argue, as the Court did in the ‘banana’ judgment that the GATT/WTO rules ‘are not unconditional and that an obligation to recognize them as rules of international law which are directly applicable in the domestic legal system of the contracting parties cannot be based on the spirit, general scheme or terms of the GATT’.“ CML Rev. 1997, 35 f.

49 S. *Pescatore*, paper, 4, ERA workshop 11.-12.6.1998, Brüssel; *Kuschel*, EuZW 1995, 690.

50 Vgl. zur historischen Entwicklung des GATT *Jackson*, The World Trading System, 1997, 36 ff.; *Van den Bossche*, MJ 1994, 397 ff.

51 *Van den Bossche*, MJ 1994, 399.

52 S. differenzierte Analyse hierzu von *Jackson*, The World Trading System, 2. Aufl., 1997, 107 ff.



nicht, daß nur sehr wenige panel reports überhaupt angenommen wurden. Deren rechtliche Wirkung wurde eher gering eingeschätzt, da das GATT 1947 selbst über keine effektiven Mittel zur rechtlichen Durchsetzung verfügte. Es blieb den Streitparteien vorbehalten, bei Nichtumsetzung eines angenommenen panel reports Vergeltungsmaßnahmen vorzunehmen.

Da der panel report bezüglich der Bananenmarkt-VO blockiert und somit dessen Rechtswirkung verhindert wurde, war der *EuGH* formell nicht an diesen panel report gebunden.<sup>53</sup> Zu fragen ist allerdings, ob ein nicht angenommener panel report vielleicht doch zumindest als authentische Interpretation des GATT 1947 angesehen werden muß, die der *EuGH* nicht ignorieren kann.

Diese Forderung findet seine Stütze unter anderem darin, daß auch weiterhin sowohl angenommene als auch nichtangenommene GATT 1947 panel reports als Interpretationshilfe durch WTO panels und den Appellate Body herangezogen werden.<sup>54</sup>

#### b) Panel report im Rahmen des GATT 1994

Im Gegensatz dazu ist ein panel report im Rahmen des GATT 1994, welcher endgültig vom Appellate Body überprüft und von den Vertragsparteien angenommen worden ist, für alle Vertragsparteien, inklusive der EG, rechtlich bindend.

Die Frage ist, welche Bindungswirkung ein solcher panel report gegenüber dem *EuGH* entfaltet. Allgemeiner formuliert lautet die Frage, welche Rechtswirkung entfalten Rechtsakte internationaler Organisationen, bei denen die EG Vertragspartei ist, gegenüber dem *EuGH*?

Hier drängt sich eine Analogie mit einem Rechtsakt eines Assoziationsrates, der aufgrund eines Assoziierungsvertrags zwischen der EG und einem Drittstaat gebildet wurde, auf. Ein bekanntes Beispiel ist der Assoziierungsvertrag zwischen der EG, ihren Mitgliedstaaten und der Türkei.<sup>55</sup> Der im Rahmen des Assoziierungsvertrags gebildete Assoziationsrat, welcher mit Vertretern aller Vertragsparteien besetzt ist, hat im Laufe der Zeit Rechtsakte erlassen (sog. Beschlüsse), die den Assoziierungsvertrag mittels detaillierter Vorschriften implementiert. Im Prinzip richten sich diese Beschlüsse an die Vertragsparteien mit dem Ziel, die eigenen Rechtsvorschriften entsprechend anzupassen. Als bald beriefen sich jedoch türkische Arbeitnehmer und ihre Angehörigen auf einzelne Normen der Assoziationsratsbeschlüsse, insbesondere Beschluß 1/80, um gegen vermeintlich entgegenstehende nationale Vorschriften vorzugehen. Da es sich um einen (gemischten) völkerrechtlichen Vertrag handelt, der integrierter Bestandteil des Gemeinschaftsrechts ist, wurde auch der *EuGH* mit der Frage konfrontiert, welche Rechtswir-

53 Vgl. in diesem Sinne den Schlußantrag des Generalanwalts *Mischo* im Fall C-104/97 P, v. 6.5.1999 *Atlanta*.

54 Vgl. eingehend *Palmelet/Mavroidis*, AJIL 1998, 398 ff.

55 Vgl. ausführlich dazu *Vedder*, EuR 1994, 202 ff.; *Oppermann*, Europarecht, 2. Aufl. 1999, Rz. 1876 ff.

kung von Assoziationsratsbeschlüssen ausgeht.<sup>56</sup> Seine Rechtsprechung hierzu kann Hinweise auf die rechtliche Bindungswirkung eines panel report geben.

Der *EuGH* hat ohne Zögern festgestellt, daß die Assoziationsratsbeschlüsse so eng mit dem Assoziierungsvertrag verbunden sind, daß sie den gleichen rechtlichen Status haben wie der Assoziierungsvertrag selbst.<sup>57</sup> Das bedeutet zum einen, daß Assoziationsratsbeschlüsse ebenfalls der Jurisdiktion des *EuGH* unterliegen und zum anderen, daß sie direkte Wirkung entfalten können.<sup>58</sup> Darüber hinaus gehen Beschlüsse des Assoziationsrats, genauso wie der Assoziierungsvertrag selbst, dem sekundären Gemeinschaftsrecht sowie dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten vor.<sup>59</sup> Bei einem Vergleich zwischen diesen Beschlüssen und einem panel report im Rahmen des GATT 1994 sind einigen Parallelen unübersehbar.

Erstens, die EG ist gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Vertragspartei des GATT 1994, genauso wie dies bei dem Assoziierungsvertrag mit der Türkei der Fall ist, mit der Folge, daß die EG genauso wie die Mitgliedstaaten und die Türkei rechtlich voll daran gebunden sind.

Zweitens, in beiden Fällen hat ein besonderes Organ, welches durch den jeweiligen Vertrag vorgesehen ist, die Befugnis, bindende Rechtsakte zu erlassen.<sup>60</sup> Zwar unterscheiden sich die Rechtsakte im Hinblick auf ihre Form (Rechtsvorschrift vs. quasi-Urteil), aber bezüglich ihre Rechtswirkung sind sich beide gleich. In beiden Fällen sind die Vertragsparteien verpflichtet, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen bzw. zu unterlassen, um dem entsprechenden Rechtsakt Wirkung zu verleihen. Ist dies nicht der Fall, kann vor dem *EuGH* bzw. dem Dispute Settlement Body der WTO dagegen vorgegangen werden.<sup>61</sup>

Konsequenterweise müßte auch der *EuGH* einen verbindlich angenommenen panel report rechtlich beachten und als Grundlage seiner Entscheidung nehmen, genauso wie dies bei den Assoziationsratsbeschlüssen geschieht. In jedem Fall stellen die rechtlich verbindlichen panel reports bindende Interpretationen der WTO Verträge dar, die auch der *EuGH* zu berücksichtigen hat.<sup>62</sup>

Die rechtliche Bindungswirkung von panel reports gegenüber der EG und insbesondere dem *EuGH* läßt sich auch noch durch weitere Argumente begründen. Der

56 Vgl. etwa *EuGH*, Slg. 1987, 3719 *Demirel*; Slg. 1990, I-3461 *Sevince*; Slg. 1992, I-6781 *Kus*; Slg. 1994, I-5113 *Eroglu*; *EuGH*, Slg. 1997, I-5179 *Ertanir/Land Hessen*.

57 *EuGH*, Slg. 1990, I-3461 *Sevince*; *Vedder*, *EuR* 1994, 208 f.; vgl. jüngst *EuGH*, C-262/96, *Urt. v. 4.5.1999 Stüril*.

58 S. *EuGH*, Slg. 1987, 3719 *Demirel*; Slg. 1990, I-3461 *Sevince*; Slg. 1992, I-6781 *Kus*; Slg. 1994, I-5113 *Eroglu*; *EuGH*, Slg. 1997, I-5179 *Ertanir/Land Hessen*.

59 S. *Rumpf*, *RIW* 1995, 764 ff.; *Mallmann*, *JZ* 1995, 916 ff.

60 „Die Analyse der Assoziierungsabkommen zeigt, daß die Räte in Übereinstimmung beider Seiten – deren interne Entscheidungsfindung bleibt dabei außer Betracht – Beschlüsse fassen können, die für die Vertragsparteien verbindlich sind.“ *Vedder*, *EuR* 1994, 210.

61 Bezüglich der Assoziationsratsbeschlüsse kann zum einen die EG-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gem. Art. 169 EGV einleiten, zum anderen kann der *EuGH* im Vorlageverfahren gem. Art. 177 EGV deren unmittelbare Anwendung sicherstellen. Hinsichtlich des GATT kann das Dispute Settlement Body das Nichtnachkommen eines panel report durch das Erlauben von Vergeltungsmaßnahmen bestrafen.

62 Vgl. *Schmid*, *NJW* 1998, 196 „Allerdings wird man als rechtsstaatliche Mindestanforderung verlangen müssen, daß die Direktwirkung zwingender Beschlüsse des WTO-Streitbeilegungsgremiums gerichtlich anzuerkennen ist.“ So auch *Kuschel*, *EuZW* 1996, 650; *Beneyto*, *EuZW* 1996, 299.

Ausgangspunkt hierfür ist die grundlegende Feststellung, daß die EG eine Rechtsgemeinschaft ist und auch als solche verstanden werden will.<sup>63</sup>

Damit verbinden sich einige wesentliche Konsequenzen. Erstens, die EG hat Recht zu beachten und anzuwenden, genauso wie sie von ihren Mitgliedstaaten verlangt, daß diese das Recht beachten und anwenden. Unter Recht wird hier die Gesamtheit des Rechts verstanden, also Völkerrecht, Gemeinschaftsrecht sowie das Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten.

Zweitens, setzt eine Rechtsgemeinschaft notwendigerweise auch die Durchsetzung des Rechts gegenüber allen handelnden staatlichen Organen voraus.<sup>64</sup> Daraus folgt, daß die EG rechtlich verbindliche Entscheidungen zu akzeptieren und ihnen entsprechend nachzukommen hat; genauso wie dies die EG von ihren Mitgliedstaaten aufgrund von Art. 5 EGV verlangt.

Bezogen auf die WTO panel reports bedeutet dies folgendes: Die EG ist Vertragspartei der WTO-Verträge und hat sich somit insbesondere auch dem neuen Streitbeilegungsmechanismus bewußt unterworfen. Nebenbei sei angemerkt, daß die EG eine der Vertragsparteien ist, welche das Streitbeilegungsverfahren am intensivsten in Anspruch nimmt.<sup>65</sup> Die EG ist ohne weiteres in der Lage, einen verbindlich angenommenen panel report umzusetzen. Dies ist zunächst Aufgabe der Kommission und des Rats, wobei anzumerken ist, daß im Bananen-Fall die EG eine Frist von 15 Monaten (1.1.1999) zur Umsetzung zugestanden bekommen hat.<sup>66</sup> Falls jedoch die EG-Organen danach nicht entsprechend gehandelt haben, ist es Aufgabe des *EuGH* gem. Art. 164 EGV, dafür zu sorgen, daß die EG auch ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. In einem neueren Fall hat der *EuGH* ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Gemeinschaftsrecht im Lichte völkerrechtlicher Verpflichtungen anzuwenden und auszulegen ist.<sup>67</sup>

Ein weiteres Argument ergibt sich aus dem Gutachten 1/91<sup>68</sup> des *EuGH* bezüglich der Rechtswirkung der Urteile des EFTA-Gerichtshofs. In diesem Gutachten hat der *EuGH* grundsätzlich anerkannt, daß es rechtlich verbindliche Entscheidungen eines hierzu aufgrund eines internationalen Abkommens gegründeten Gerichts zu beachten hat.<sup>69</sup>

63 Vgl. *Magiera*, DÖV 1998, 173 ff.; *Petersmann*, EuZW 1996, 325 ff.; *Schmid*, NJW 1998, 192.

64 Mit Recht betont *Schmid*, NJW 1998, 193: „Die pauschale Ablehnung des *EuGH*, die Vereinbarkeit der Verordnung mit dem GATT 1947 zu überprüfen, stellt dagegen eine Justizverweigerung dar, die dazu führen würde, daß die Vereinbarkeit von Gemeinschaftsrechtsakten mit dem GATT vor dem *EuGH* grundsätzlich nicht justiziabel wäre.“

65 *Cottier*, CML Rev. 1998, 370.

66 S. Report of Arbitration v. 7.1.1998, WT/DS/27/15.

67 *EuGH*, Slg. 1996, I-3989 *Kommission/Deutschland*.

68 *EuGH*, Slg. 1991, I-6084 *Gutachten 1/91*.

69 *EuGH*, Slg. 1991, I-6084 *Gutachten 1/91*, Rz. 39: „Sieht aber ein internationales Abkommen ein eigenes Gerichtssystem mit einem Gerichtshof vor, der für die Regelung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien dieses Abkommens und damit für die Auslegung seiner Bestimmungen zuständig ist, so sind die Entscheidungen dieses Gerichtshofes für die Organe der Gemeinschaft, einschließlich des Gerichtshofes, verbindlich. Diese Entscheidungen sind auch dann verbindlich, wenn der Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung oder im Rahmen einer Klage über die Auslegung des internationalen Abkommens als Bestandteil der Rechtsordnung der Gemeinschaft zu entscheiden hat.“; vgl. auch *Schmid*, NJW 1998, 196; *Beneyto*, EuZW 1996, 299.

Schließlich muß noch auf das ‘effet utile’ Prinzip hingewiesen werden, welches der *EuGH* in seiner Rechtsprechung entwickelt hat.<sup>70</sup> Demnach ist das Gemeinschaftsrecht so auszulegen und anzuwenden, daß es seine volle Wirksamkeit entfalten kann. Das Appellate Body hat, basierend auf Art. 31 Wiener Vertragsrechtskonvention, ein ganz ähnliches Prinzip für die WTO-Verträge entwickelt, nämlich das ‘principle of effectiveness’, wonach die WTO-Verträge so zu interpretieren sind, daß deren Wirksamkeit gewahrt bleibt.<sup>71</sup> Daraus ergibt sich, daß der *EuGH* verpflichtet ist, Gemeinschaftsrecht völkerrechtsvertragskonform auszulegen,<sup>72</sup> und somit, wie *Petersmann* eindrucksvoll dargelegt hat, Völkerrecht eben nicht ignorieren darf.<sup>73</sup>

### III. Der rechtliche Status des GATT 1947 und GATT 1994 im GG

In diesem Abschnitt soll der rechtliche Status des GATT im Rahmen des Grundgesetzes (GG) untersucht werden. Insbesondere soll die rechtliche Bindungswirkung von panel reports im Grundgesetz analysiert werden. Soweit es für diese Untersuchung von Belang ist, werden das GATT 1947 und das GATT 1994 getrennt behandelt.

#### 1. Der rechtliche Status internationaler Verträge im GG

Im Grundgesetz ist nicht ausdrücklich geregelt, welchen Rang völkerrechtliche Verträge genießen. Das ist aus zwei Gründen bemerkenswert. Erstens, das Grundgesetz regelt in Art. 25 GG ausdrücklich den Rang der allgemein anerkannten Regeln des Völkergewohnheitsrechts. Sie stehen über dem einfachen Bundesgesetz und unter dem Verfassungsrecht.<sup>74</sup> Es ist erstaunlich, daß eine derartige Regelung nicht auch für das Völkervertragsrecht in das Grundgesetz aufgenommen wurde.<sup>75</sup> Zweitens, angesichts der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes und der ausdrücklich vorgesehenen internationalen und europäischen Integration, die nicht nur von der Politik, sondern auch vom *BVerfG* oftmals betont wird,<sup>76</sup>

70 Vgl. *Oppermann*, Europarecht, 2. Aufl. 1999, Rz. 527 ff.

71 Vgl. Reports of the Appellate Body: WT/DS2/AB/R, WT/DS8/AB/R, WT/DS/24/AB/R; *Pescatore*, paper, 7, ERA workshop 11.-12.6.1998, Brüssel; *Manin*, RTD eur. 33, 1997, 412.

72 *Cottier*, CML Rev. 1998, 371; *Eeckhout*, CML Rev. 1997, 41 betont zu Recht: „Community law must therefore, where relevant, be interpreted in the light of the provisions of that agreement. That is not insignificant. In cases of alleged conflict between two rules courts will generally endeavour to reconcile those rules by way of interpretation. The *Marleasing* case on consistent interpretation of directives illustrates the Court’s willingness to go far along that path. In many cases, therefore, WTO rules may effect the interpretation and application of Community law, in particular since many commercial policy instruments are expressly based on those rules.“

73 *Petersmann*, EuZW 1997, 325 ff.

74 Vgl. *Maunz*, in: Maunz/Dürig, GG Kommentar, Art. 25, Rz. 22 ff.

75 *Bleckmann*, DÖV 1996, 141.

76 Vgl. BVerfGE 89, 155 (183): „Diese Offenheit für die Bindung in der Völkerrechtsgemeinschaft und in dem engeren Rechtsverbund einer zwischenstaatlichen Gemeinschaft ist in einem demokratischen Staat angelegt, der – wie es die Präambel des Grundgesetzes voraussetzt und die Art. 23 und 24 GG ausdrücklich regeln – als gleichberechtigtes Glied in zwischenstaatlichen Einrichtungen und insbesondere bei der Entwicklung der Europäischen Union mitwirken will.“ Zur Völkerrechtsfreundlichkeit der deutschen Rechtsordnung, siehe: *Bleckmann*, DÖV 1996, 137 ff.

müßte eine Regelung für völkerrechtliche Verträge im GG vorhanden sein. Trotzdem oder gerade deshalb hat das *BVerfG* sich mit dieser Problematik beschäftigen müssen und auch Lösungen entwickelt.

Ausgangspunkt hierfür sind Art. 24 und 59 Abs. 2 GG. Nach Art. 24 Abs. 1 GG bedarf die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen eines Gesetzes. Aus Art. 59 Abs. 2 GG ergibt sich, daß völkerrechtliche Verträge, welche die dort aufgezählten Bereiche betreffen, der Zustimmung der zuständigen gesetzgebenden Körperschaften, d.h. Bundestag und Bundesrat, in Form eines Gesetzes bedürfen.<sup>77</sup> Aus der Zusammenschau dieser zwei Normen wird allgemein angenommen, daß völkerrechtliche Verträge innerstaatlich nur dann anwendbar sind, wenn sie durch ein Gesetz in das deutsche Recht transformiert oder inkorporiert wurden.<sup>78</sup> Dies hat zur Folge, daß völkerrechtliche Verträge den gleichen Rang haben wie das Transformationsgesetz selbst, also im Rang eines einfachen Bundesgesetzes stehen.<sup>79</sup> Folglich wird dem GG ein dualistischer Ansatz unterstellt, in dem Sinn, daß grundsätzlich neben der völkerrechtlichen Verpflichtung auch ein innerstaatlicher Rechtsakt nötig ist, bevor sich ein Bürger auf eine Norm eines internationalen Vertrages vor einem deutschen Gericht berufen kann.<sup>80</sup> Dies gilt für alle völkerrechtlichen Verträge, d.h. für Menschenrechtsverträge wie für das GATT. Dementsprechend ist das GATT 1947<sup>81</sup> und das GATT 1994<sup>82</sup> durch Bundesgesetz in die deutsche Rechtsordnung transformiert worden. Das GATT ist also geltendes Recht im Rang eines Bundesgesetzes und steht somit unter dem Grundgesetz.

## 2. Der rechtliche Status des GATT im GG

Der rechtliche Status des GATT im Grundgesetz wird durch die Rechtsprechung des *EuGH* bezüglich völkerrechtlicher Verträge bestimmt. Der Kern dieser Rechtsprechung ist, daß völkerrechtliche Verträge, welche aufgrund von Art. 228 EGV abgeschlossen wurden, integrierender Teil des Gemeinschaftsrechts sind.<sup>83</sup> Damit erreicht der *EuGH*, daß diese Verträge in allen Mitgliedstaaten den gleichen rechtlichen Status im innerstaatlichen Recht haben. Insoweit überwindet der *EuGH* elegant die unterschiedlichen Verfassungssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten, welche die gesamte Bandbreite von monistischen bis dualistischen Modellen abdecken.<sup>84</sup> Bezogen auf das Grundgesetz bedeutet dies, daß der *EuGH de facto* das dualistische Modell des Grundgesetzes durch sein monistisches Modell ersetzt

77 S. Maunz, in: Maunz/Dürig, GG Kommentar, Art. 59, Rz. 18 ff.

78 Vgl. etwa Bleckmann, DÖV 1996, 138.

79 Maunz, in: Maunz/Dürig, GG Kommentar, Art. 59, Rz. 18 ff.

80 Vgl. aber Bleckmann, DÖV 1996, 137 ff., der nachweist, daß dieser dualistische Ansatz keineswegs der einzig mögliche Weg ist, den das Grundgesetz vorschreibt.

81 BGBl. 1951 II, 173 Anlageband 1, 2.

82 BGBl. 1994 II, 1438 ff.

83 Ständige Rechtsprechung des *EuGH*, s. etwa *EuGH*, Slg. 1982, 3641 *Kupferberg*; Slg. 1990, I-3461 *Sevince*; grundsätzlich hierzu: *Pescatore*, in: Festschr. f. Mosler, 1983, 661 ff.; *Bourgeois*, ML Review 1984, 1250 ff.

84 *Pescatore*, 681 ff. spricht vom „pragmatischen Monismus“; *Eeckhout*, CML Rev. 1997, 25.

hat – zumindest hinsichtlich völkerrechtlicher Verträge mit EG-Beteiligung. Das gilt nicht nur für den völkerrechtlichen Vertrag selbst, sondern auch für die Rechtsakte, welche auf ihn gestützt erlassen werden.<sup>85</sup>

Dies bedeutet, daß ein solcher Vertrag, genauso wie das gesamte EG-Recht, Vorrang vor dem nationalen Recht, einschließlich dem Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten, genießt. Für den rechtlichen Status des GATT im Rahmen des GG hat dies zur Folge, daß das GATT einen völlig neuen rechtlichen Stellenwert erlangt hat. Aufgrund der Rechtsprechung des *EuGH* wird das GATT aus dem Rang eines einfachen Bundesgesetzes in eine über der Verfassung stehende Norm erhoben. Demzufolge findet hier eine rechtliche ‘Mutation’ statt, welche sich konsequenterweise auch auf die Rechtsprechung der nationalen und damit auch der deutschen Gerichte auswirken muß.<sup>86</sup>

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, daß das gesamte WTO-Vertragwerk als ‘mixed agreement’, also gemeinschaftlich von der EG und den Mitgliedstaaten abgeschlossen wurde. Der Grund hierfür ist, daß für die anderen WTO-Verträge, d.h. das GATS und TRIPS, die EG keine ausschließliche Kompetenz hat.<sup>87</sup> Dagegen steht die ausschließliche Kompetenz der EG für den Abschluß des GATT fest.<sup>88</sup> Die Frage stellt sich, gilt die Rechtsprechung des *EuGH* hinsichtlich des rechtlichen Status von völkerrechtlichen Verträgen auch für die Teile, welche in den Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten fallen? Der *EuGH* hat sich bisher nicht zu dieser Problematik ausdrücklich geäußert. Dennoch deutet die Haltung des *EuGH* im *Demirel*-Urteil<sup>89</sup> und jüngst im *Hermès*-Fall<sup>90</sup> an, daß er gemischte Abkommen eher als einen gesamten Gemeinschaftsvertrag ansieht – ohne eine Unterscheidung zwischen den Vertragsteilen vorzunehmen, und somit seine Rechtsprechung wohl auf alle WTO-Verträge zu übertragen ist.<sup>91</sup>

### 3. Die rechtliche Bindungswirkung eines GATT panel report im GG

Im folgenden soll die rechtliche Bindungswirkung eines GATT panel reports im Gefüge des Grundgesetzes untersucht werden. Aufgrund der erheblichen Fortent-

85 Vgl. die Rechtsprechung zum Assoziationsvertrag mit der Türkei bei *Rumpf*, RIW 1995, 764 ff.; *Mallmann*, JZ 1995, 916 ff.

86 *Cottier*, CML Rev. 1998, 350 f.

87 EuGH, Slg. 1994, I-5276 *Gutachten 1/94*; allerdings eröffnet der Vertrag von Amsterdam im neuen Art. 133 (5) (ex Art. 113) EGV die Möglichkeit, daß der Rat mit einstimmigem Beschluß, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlaments, der EG die (Verhandlungs)Kompetenz auch in Sachen GATS und TRIPS übertragen kann. Jedoch ist schon jetzt absehbar, daß diese Kompetenzerweiterung, falls sie kommen sollte, nicht ausreichend sein wird, da bereits neue Abkommen in den Bereichen Investment und Telekommunikation geschlossen worden sind bzw. bald geschlossen werden, bei denen die Kompetenzabgrenzung weiterhin nicht deutlich ist. D.h. der Kompetenzstreit zwischen der EG und den Mitgliedstaaten ist nicht beigelegt, was sicherlich die Position der EG und damit indirekt auch der Mitgliedstaaten nicht verbessert. So auch *Cottier*, CML Rev. 1998, 356.

88 S. insbesondere das *Gutachten 1/94* des EuGH, Slg. 1994, I-5276; *Van den Bossche*, in: Jackson/Sykes, Implementing the Uruguay Round, 1997, 23 ff.

89 EuGH, Slg. 1987, 3719 *Demirel*.

90 EuGH, C-53/96, Urt. v. 16.6.1998 *Hermès/FHT International*.

91 So auch *Hilf*, MJIL 1997, 344.

wicklung vom GATT 1947 zum GATT 1994 werden die beiden getrennt von einander beleuchtet.

#### a) Panel report im Rahmen des GATT 1947

Die schwache rechtliche Bindungswirkung von panel reports im Rahmen des GATT 1947, die für das Gemeinschaftsrecht konstatiert worden ist, gilt im Prinzip auch für das GG. Jedoch zeigt das folgende Beispiel, wie weit der Einfluß eines panel reports gehen kann.

Es handelt sich dabei um das Urteil des Bundesfinanzhofs (*BFH*) bezüglich der Bananenmarkt-VO und ihrer Rechtmäßigkeit im Hinblick auf das GATT 1947.<sup>92</sup> In diesem Urteil ging der *BFH* ausführlich auf den panel report ein, welcher noch unter dem GATT 1947 erstellt und dessen Annahme durch die EG verhindert wurde. Dieser panel report stellte einen eindeutigen Verstoß der Bananenmarkt-VO gegen die wichtigsten Normen des GATT 1947 fest. Obwohl der panel report prinzipiell keine rechtliche Bindungswirkung entfalten konnte, zog der *BFH* den panel report als Grundlage für seine Entscheidung heran.<sup>93</sup> Die rechtliche Bindungswirkung des panel reports ist in diesem Fall von erheblicher Bedeutung gewesen. Auch wenn der *BFH* selbst betont, daß der panel report nicht angenommen wurde, stellt er doch fest, daß dieser panel report nicht ignoriert werden kann.<sup>94</sup> Zumindest erkennt der *BFH* die Schlußfolgerungen des panel reports als Interpretation eines durch das GATT berufenen Organs an.<sup>95</sup>

Dennoch darf dieses Beispiel nicht darüber hinwegtäuschen, daß im allgemeinen die panel reports im Rahmen des GATT 1947 wenig bis gar keine Beachtung durch die nationalen Gerichte gefunden haben.

#### b) Panel report im Rahmen des GATT 1994

Für die Beurteilung der rechtlichen Bindungswirkung eines panel reports im Rahmen des GATT 1994 ist wiederum daran zu erinnern, daß der gesamte Streitbeilegungsmechanismus als quasi-gerichtliches Verfahren anzusehen ist.<sup>96</sup>

Das Understanding on Rules and Procedure governing the Settlement of Disputes, DSU<sup>97</sup> (Verfahrensregeln des Streitbeilegungssystems), verpflichtet die Vertrags-

92 EuZW 1996, 126 ff.

93 Wörtlich führt der BFH hierzu aus: „Die Zweifel des Senats gründen sich auf den im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens nach Art. XXIII Abs. 2 GATT am 18.1.1994 vorgelegten ‘Panel’-Bericht ...“ EuZW 1996, 127.

94 BFH: „Dieser ist, weil die Gemeinschaft als de facto GATT-Mitglied die Zustimmung verweigerte, nicht einstimmig angenommen worden und dadurch nicht formell Bestandteil des GATT-Rechts geworden. Gleichwohl behalten die im Bericht getroffenen Feststellungen für die rechtliche Bewertung ihre Bedeutung.“ EuZW 1996, 127.

95 Der BFH kommt somit zu dem Schluß: „Sie lassen die Annahme, daß die Bananenmarktordnung in den entsprechenden Teilen GATT-widrig ist, zumindest als nicht fernliegend erscheinen.“ EuZW 1996, 127.

96 S. hierzu: *Palmeater*, LJIL 1996, 337 ff.; *Petersmann*, International Trade Law and the GATT/WTO Dispute Settlement System, 1997; *Hauser/Martel*, AW 1997, 525 ff.

97 BGBl. 1994 II, 1749 ff.; auch abgedruckt in *Petersmann*, International Trade Law and the GATT/WTO Dispute Settlement System, 1997.

staaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um panel reports umzusetzen.<sup>98</sup>

Auch die BRD, insbesondere die Gerichte, sind demnach verpflichtet, panel reports zu beachten, ansonsten könnte dies eine völkerrechtliche Haftung und damit Vergeltungsmaßnahmen mit sich bringen.<sup>99</sup> Wobei einschränkend darauf hinzuweisen ist, daß während einer gewährten Umsetzungsfrist Vergeltungsmaßnahmen noch nicht erlaubt sind. Aber auch schon während dieser Frist sind die Gerichte verpflichtet, die Bananenmarkt-VO im Lichte des panel reports zu interpretieren. Die Verpflichtung deutscher Gerichte, Völkerrecht so anzuwenden, daß eine völkerrechtliche Haftung der BRD so weit wie möglich verhindert wird, hat das *BVerfG* für das allgemeine Völkerrecht,<sup>100</sup> für die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)<sup>101</sup> sowie für andere Völkerrechtsverträge<sup>102</sup> ausdrücklich anerkannt; es spricht nichts dagegen, diese Verpflichtung auch auf das WTO-Recht zu übertragen.

Wendet man dies auf den Bananenstreit an, so ergibt sich folgendes:

Erstens, endgültig festgestellte panel reports sind für die deutsche Gerichtsbarkeit rechtlich bindend.

Zweitens, das GATT 1994 und damit auch eine panel Entscheidung stehen im Rang über dem Grundgesetz und dem sekundärem EG-Recht und genießen daher Vorrang vor der Bananenmarkt-VO. Folglich sind deutsche Gerichte verpflichtet, wegen der endgültig durch den Appellate Body festgestellten GATT-Widrigkeit der Bananenmarkt-VO diese im konkreten Rechtsstreit nicht anzuwenden oder aber zumindest in GATT-konformer Weise zu interpretieren. Die entgegenstehende Rechtsprechung des *EuGH* ist zwar ebenfalls für die deutschen Gerichte bindend, aber da der *EuGH* selbst an die panel reports gebunden ist, steht die Rechtsprechung des *EuGH* der Umsetzung der panel reports nicht im Wege.

#### **IV. Die möglichen Konstruktionen einer Nichtanwendung der Bananenmarkt-VO in der BRD**

Die in diesem Beitrag entwickelte Lösung des Bananenstreits mit Hilfe der konsequenten Anwendung der Normenhierarchie ist in der deutschen Rechtsprechung bezüglich der Bananenmarkt-VO (noch) nicht angewendet worden. Statt dessen sind die im folgenden näher zu untersuchenden Lösungswege vorgeschlagen worden.<sup>103</sup>

98 S. Art. 21 DSU: Prompt compliance with recommendations or rulings of the DSB is essential in order to ensure effective resolution of disputes to the benefit of all Members. Art. 22 (9) S. 2 DSU: When the DSB has ruled that a provision of a covered agreement has not been observed, the responsible Member shall take such reasonable measures as may be available to it to ensure its observance.

99 *Kuschel*, EuZW 1996, 647.

100 BVerfGE 75, 1 (19).

101 BVerfGE 74, 358 (370).

102 BVerfGE 58, 1 (34); 59, 63 (89).

103 Vgl. dazu *Kuschel*, EuZW 1996, 649 f.



Zum einen wird eine zeitweise Nichtanwendung der Bananenmarkt-VO über Art. 234 EGV konstruiert.<sup>104</sup> Zum anderen wird als Ausgangspunkt die Konstruktion des 'ausbrechenden Gemeinschaftsakts' im Sinne des *Maastricht*-Urteils des *BVerfG* genommen, um die Bananenmarkt-VO in der BRD für nicht anwendbar zu erklären.<sup>105</sup>

### 1. Artikel 234 EGV

Art. 234 EGV enthält eine Kollisionsregel, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ihre rechtlichen Verpflichtungen, welche sie aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrags vor dem Beitritt zur EG übernommen haben, weiterhin zu erfüllen.<sup>106</sup> Materiell erlaubt Art. 234 EGV den Mitgliedstaaten, sekundäres Gemeinschaftsrecht, welches gegen den völkerrechtlichen Vertrag verstößt, vorübergehend nicht anzuwenden, bis der rechtliche Konflikt beendet wird.<sup>107</sup>

Bezüglich des GATT 1947 steht fest, daß die BRD vor ihrer EG-Mitgliedschaft Vertragspartei des GATT 1947 war. Sie hat also vor ihrer EG-Mitgliedschaft die Verpflichtungen aus dem GATT 1947 übernommen. Damit fällt das GATT 1947 in den Anwendungsbereich des Art. 234 EGV.<sup>108</sup> Darüber hinaus steht, wie bereits mehrfach betont, zweifelsfrei fest, daß die Bananenmarkt-VO gegen das GATT 1947 verstößt. Um zu verhindern, daß die BRD dem GATT 1947 zuwiderhandelt, wäre eine vorübergehende Nichtanwendung der Bananenmarkt-VO unausweichlich.<sup>109</sup> Genau für solche Fälle ist Art. 234 EGV vorgesehen.<sup>110</sup> Der *EuGH* hat jedoch in seinem jüngsten Vorlagebeschuß diese Frage offen gelassen.<sup>111</sup> In diesem Urteil präziserte der *EuGH* die Voraussetzungen des Art. 234 EGV. Zunächst muß der völkerrechtliche Vertrag vor dem EGV geschlossen und in Kraft getreten sein. Danach muß der Drittstaat Rechte aus diesem Vertrag erhalten haben, die er gegenüber dem EG-Mitgliedstaat geltend machen kann.<sup>112</sup> Im konkreten Fall argumentierte der *EuGH* jedoch rein formal-juristisch mit dem Hinweis, daß Ecuador nicht Vertragspartei des GATT 1947 war und daher das GATT 1947 in diesem Fall sowieso nicht anwendbar sei, was wiederum keinen Raum für die Anwendung des Art. 234 EGV lasse.<sup>113</sup>

104 So der BFH, EuZW 1996, 127 f.; vgl. auch *Kuschel*, EuZW 1995, 689 ff.; *Stein*, EuZW 1998, 261 ff.

105 *Kuschel*, EuZW 1996, 649 f.

106 *Petersmann*, in: GTE, Art. 234 EGV, Rz. 12; *Schmid*, NJW 1998, 193.

107 *EuGH*, C-364/95-365/95, Urt. v. 10.3.1998 *T.Port*; *Schmid*, NJW 1998, 193; *Kuschel*, EuZW 1995, 691; *Petersmann*, in: GTE, Art. 234 EGV, Rz. 12.

108 *Kuschel*, EuZW 1996, 649.

109 Zu Recht merkt *Schmid*, NJW 1998, 194 an: „Die einzige verbleibende Möglichkeit, in einem solchen Fall dem in Art. 234 EGV niedergelegten Rechtsgrundsatz, daß ein Staat von der Gemeinschaft nicht zum Bruch bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen gezwungen werden darf, zur Geltung zu verhelfen, besteht deswegen darin, daß die Organe des Mitgliedstaats von der Anwendung des betreffenden völkerrechtswidrigen Gemeinschaftsrechtsakts – unabhängig von der Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit – dispensiert werden, wenn die Gemeinschaft die Herstellung völkerrechtsmäßiger Zustände ablehnt.“

110 So auch zutreffend *Schmid*, NJW 1998, 193.

111 *EuGH*, C-364/95-365/96, Urt. v. 10.3.1998, *T.Port*.

112 *EuGH*, C-364/95-365/96, Urt. v. 10.3.1998, *T.Port*, Tz. 61.

113 *EuGH*, C-364/95-365/96, Urt. v. 10.3.1998, *T.Port*, Tz. 63-65.

Fraglich ist weiterhin, ob das GATT 1994 unter Art. 234 EGV subsumiert werden kann. Formal gesehen, wurde das GATT 1947 durch den WTO-Vertrag inhaltlich nicht geändert. Das GATT 1994 ist also inhaltlich mit dem GATT 1947 identisch. Jedoch ist, wie bereits oben ausgeführt wurde, das GATT 1994 auf eine völlig neue rechtliche Grundlage gestellt worden und stellt somit insgesamt einen völlig neuen Vertrag dar.<sup>114</sup> Eine Beurteilung dieser Frage darf sich nicht auf eine formale Sichtweise beschränken, sondern muß auch funktionale und teleologische Aspekte einbeziehen. Meines Erachtens stellen die WTO-Verträge funktionell insgesamt neue Verträge dar, die als Einheit zu verstehen sind. Ziel ist es gewesen, das gesamte internationale Handelsrecht unter ein neues Vertragssystem zu stellen. Folglich ist davon auszugehen, daß das GATT 1994 nicht unter Art. 234 EGV fällt.<sup>115</sup>

Somit bleibt festzustellen, daß der Lösungsweg über Art. 234 EGV wenig aussichtsreich ist.<sup>116</sup> Insoweit ist nun zu prüfen, ob der zweite Lösungsweg mehr Aussicht auf Erfolg hat.

## 2. *Bananenmarkt-VO als 'ausbrechender Gemeinschaftsakt'*

Das *BVerfG* hat in seinem *Maastricht-Urteil*<sup>117</sup> unter anderem die Konstruktion des 'ausbrechenden Gemeinschaftsaktes' entwickelt. Wörtlich führt das *BVerfG* aus: „Würden etwa europäische Einrichtungen oder Organe den Unions-Vertrag in einer Weise handhaben oder fortbilden, die von dem Vertrag, wie er dem deutschen Zustimmungsgesetz zugrunde liegt, nicht mehr gedeckt wäre, so wären die daraus hervorgehenden Rechtsakte im deutschen Hoheitsbereich nicht verbindlich. Die deutschen Staatsorgane wären aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, diese Rechtsakte in Deutschland anzuwenden. Dementsprechend prüft das Bundesverfassungsgericht, ob Rechtsakte der europäischen Einrichtungen und Organe sich in den Grenzen der ihnen eingeräumten Hoheitsrechte halten oder aus ihnen ausbrechen.“<sup>118</sup>

Mit anderen Worten, diese Konstruktion eröffnet die Möglichkeit, Rechtsakte der EG unter bestimmten Voraussetzung durch das *BVerfG* überprüfen zu lassen und gegebenenfalls als in der BRD unanwendbar zu erklären. Voraussetzung hierfür ist, daß der Gemeinschaftsrechtsakt gegen Grundrechte, wie sie durch das Grundgesetz geschützt werden, verstößt und der *EuGH* dagegen keinen effektiven Rechtsschutz gewährt. In diesem Fall sind die deutschen Gerichte aufgerufen, den fehlenden Rechtsschutz also noch zu gewähren. Mithin geht es zentral um die Ver-

114 So etwa Schmid, NJW 1998, 194 f.

115 A.A. ist Kuschel, EuZW 1996, 649.

116 Auch eine analoge Anwendung des Art. 234 EGV wie von Kuschel, EuZW 1995, 692, und Stein, EuZW 1998, 263, vorgeschlagen wird, löst das Problem nicht.

117 BVerfGE 89, 155 ff.

118 BVerfGE 89, 155 (188).

teilung der Rechtsprechungskompetenz in letzter Instanz zwischen dem *EuGH* und dem *BVerfG*.<sup>119</sup>

Das *VG Frankfurt*, das *FG Hamburg*, das *BVerfG* sowie der *BFH* sind der Meinung, daß die Bananenmarkt-VO mit großer Wahrscheinlichkeit gegen Grundrechte, insbesondere Art. 14 (1) GG, verstößt.<sup>120</sup> Der *EuGH* folgt dieser Ansicht nicht und hat ausdrücklich festgestellt, daß die Bananenmarkt-VO gegen keine Grundrechte verstößt.<sup>121</sup> Darüber hinaus hat der *EuGH*, wie oben dargelegt, von dem Ausweg über Art. 234 EGV (noch) nicht Gebrauch gemacht.<sup>122</sup> Es bleibt somit als letzte Möglichkeit nur, die Bananenmarkt-VO als 'ausbrechenden Gemeinschaftsakt' zu qualifizieren. Daß dies keine hypothetische Überlegung ist, zeigt der Beschluß des *VG Frankfurt*, dem *BVerfG* gem. Art. 100 GG genau diese Frage vorzulegen.<sup>123</sup> Bis jetzt hat das *BVerfG* noch nicht über die Zulässigkeit der Vorlage entschieden.<sup>124</sup>

Wie immer das *BVerfG* entscheiden wird, es besteht zumindest kein Zweifel mehr darüber, daß die Bananenmarkt-VO gegen das GATT verstößt und daß diese Entscheidung volle Rechtswirkung gegenüber der BRD und damit auch gegenüber dem *BVerfG* entfaltet. Insofern kann das *BVerfG* sich nicht nur auf eine mögliche Grundrechtsverletzung stützen, sondern auch auf eine Völkervertragsrechtsverletzung.

Meiner Meinung nach sind die Chancen gering, daß das *BVerfG* die Bananenmarkt-VO als 'ausbrechenden Gemeinschaftsakt' qualifizieren wird.<sup>125</sup> Die negativen Auswirkungen einer derartigen Entscheidung würden die des *Maastricht-Urteils* bei weitem übertreffen. Bestenfalls wird das *BVerfG* diese Möglichkeit dazu nutzen, um die Voraussetzungen des 'ausbrechenden Gemeinschaftsakts' näher zu definieren.

## V. Schlußfolgerungen

Aus dieser Untersuchung lassen sich folgende Schlußfolgerungen für die europäische als auch die nationalstaatliche Ebene ziehen.

Hinsichtlich der europäischen Ebene ist zu fordern, daß der *EuGH* endlich seine Rechtsprechung bezüglich des GATT 1947 und des GATT 1994 aufgibt. Es ist geradezu absurd, daß die BRD als EG-Mitgliedstaat und gleichzeitiges Gründungsmitglied der WTO sich nicht auf das GATT berufen kann. Auch wenn der *EuGH* grundsätzlich weiterhin davon ausgeht, daß die WTO-Verträge nicht unmittelbar anwendbar seien, so ist es doch an der Zeit, daß er zumindest die einzelnen

119 S. hierzu *Everling*, in: Festschr. f. Grabitz, 1995, 57 ff.; *Rupp*, JZ 1998, 213 ff.

120 S. *EuZW* 1994, 157 ff.; *EuZW* 1995, 413 ff.; *EuZW* 1995, 126 f.; *EuZW* 1996, 126 ff.

121 *EuGH*, Slg. 1994, I-4973 *Deutschland/Kommission*.

122 *EuGH*, C-364/95-365/96, Urt. v. 10.3.1998 *T.Port*.

123 *EuZW* 1997, 182 ff.

124 Zu den Chancen dieses Vorlageverfahrens s. *Weber*, *EuZW* 1997, 165 ff.; *Kumm*, *Havard Law School*, Jean Monnet paper No. 10/98 ([www.law.harvard/programs/jean\\_monnet](http://www.law.harvard/programs/jean_monnet)).

125 So auch im Ergebnis *Weber*, *EuZW* 1997, 165 ff.

Vorschriften genau auf ihre mögliche unmittelbare Anwendbarkeit überprüft. Eine generelle Ablehnung der unmittelbaren Anwendung ist meines Erachtens nicht mehr haltbar.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Forderung, daß die endgültig festgestellten panel reports als rechtlich bindende quasi-Urteile und damit als verbindliche Interpretation der WTO-Verträge vom *EuGH* anerkannt und beachtet werden müssen. Daran schließt sich die allgemeine Forderung an, dem Völkerrecht auch auf Gemeinschaftsebene die volle Wirksamkeit zu verleihen. Der *EuGH* ist einer der dynamischsten Verfechter des 'effet utile' Prinzips, welches nicht nur bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht gilt, sondern auch für die völkerrechtlichen Gemeinschaftsverträge wie etwa den zahlreichen Assoziations- und Kooperationsverträgen angewendet wird. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, weshalb der *EuGH* das 'effet utile' Prinzip nicht auch auf das WTO-Recht und die panel reports anwenden kann oder will. Nur so kommt der *EuGH* seiner Verpflichtung aus Art. 164 EGV, nämlich der Wahrung des Rechts, d.h. Völkerrecht, EG-Recht und das Recht der Mitgliedstaaten, nach.

Hinsichtlich der nationalstaatlichen Ebene ist zunächst zu begrüßen, daß die deutschen Gerichte im Bananenstreit so aktiv das Vorlageverfahren gem. Art. 177 EGV genutzt haben. Zu Recht haben die deutschen Gerichte mehrfach versucht, vom *EuGH* eine brauchbare Entscheidung zu erlangen, denn es ist schließlich allein der *EuGH*, der befugt ist, die Rechtswidrigkeit der Bananenmarkt-VO festzustellen. Allerdings ist der *EuGH* bisher diesem berechtigten Verlangen nur unzureichend nachgekommen. Obwohl der *EuGH* im jüngsten Bananen-Urteil zumindest eine verbotene Diskriminierung bezüglich des Rahmenabkommens festgestellt und damit indirekt eine mögliche Grundrechtswidrigkeit im System der Bananenmarktordnung erkannt hat,<sup>126</sup> ist er in einem anderen Urteil der Frage nach der unmittelbaren Anwendbarkeit von Art. 50 (6) GATS aus dem Weg gegangen, obwohl dies offensichtlich für das vorlegende Gericht von entscheidender Bedeutung war.<sup>127</sup> Es scheint fast so, als ob der *EuGH* den Mut nicht aufbringen kann, seine Rechtsprechung, die weder mit dem GATT noch mit Art. 14 (1) GG vereinbar ist, aufzugeben. In dieser Situation bliebe den nationalen Gerichten nur noch die Möglichkeit, gegen die Auffassung des *EuGH* Recht zu sprechen. Dies ist allerdings im EGV so nicht vorgesehen. Aber genau für diese scheinbar aussichtslose Konfliktsituation bietet die hier vorgeschlagene Lösung einen juristisch vertretbaren Ausweg an. Hierbei ist es weder nötig auf die Konstruktionen über Art. 234 EGV, direkt oder analog, noch über den 'ausbrechenden Gemeinschaftsakt' gemäß dem *Maastricht*-Urteil des *BVerfG* einzugehen. Es genügt, wenn die deutschen Gerichte die Normenhierarchie des *EuGH*, die er in ständiger Rechtsprechung für völkerrechtliche Verträge, die gem. Art. 228 EGV abgeschlossen wurden, konsequent anwenden. Daneben muß daran erinnert werden, daß auch die

126 EuGH, C-122/95, Urt. v. 10.3.1998 *Deutschland/Rat*.

127 EuGH, C-53/96, Urt. v. 16.6.1998 *Hermès/FHT International*.

Mitgliedstaaten der EG Vertragsstaaten der WTO-Verträge sind und sich damit völkerrechtlich verpflichtet haben, diese auch zu beachten. Das hat zur Folge, daß unabhängig davon, wie die EG ihren Verpflichtungen aus den WTO-Verträgen nachkommt, die Mitgliedstaaten selbst weiterhin für ihr völkerrechtliches Verhalten verantwortlich bleiben. Somit sind auch die nationalen Gerichte verpflichtet, alles zu tun, um eine völkerrechtliche Haftung ihres eigenen Staates zu verhindern – mit oder ohne den Segen des *EuGH*.

Hinsichtlich des Bananenstreits ist demnach als höchste Norm das GATT und die diesbezüglichen panel reports anzusehen. Darunter ist die Bananenmarkt-VO anzusiedeln und danach das Grundgesetz. Im vorliegenden Konflikt tritt somit die Bananenmarkt-VO hinter dem GATT zurück, mit der Folge, daß diese für unanwendbar erklärt werden muß oder zumindest in GATT-konformer Weise auszulegen und anzuwenden ist.

Damit jedoch nationale Gerichte in der Lage sind, das WTO-Recht effektiv in ihre juristischen Überlegungen zu integrieren, ist es notwendig, daß sie aktuell und vollständig über die Entwicklungen im WTO-Recht informiert sind. Die WTO veröffentlicht alle panel reports auf ihrer Internetseite und schafft damit die Voraussetzung dafür, daß alle relevanten Informationen für jeden frei und schnell zugänglich sind.

Auch über den Bananenstreit hinaus kann der hier aufgezeigte Weg einen bestehenden rechtlichen Konflikt zwischen den verschiedenen Normebenen auflösen. Gerade mit Blick auf die stetig zunehmende Anzahl von völkerrechtlichen Verträgen sind solche Konflikte praktisch vorprogrammiert. Daher erscheint es besonders wichtig, eine Methode zu entwickeln, die es den nationalen Gerichten ermöglicht, juristisch richtige Entscheidungen zu fällen. Grundlage dieser Methode ist die genaue Identifizierung der verschiedenen Normen, um in einem zweiten Schritt mittels der Beachtung der Normenhierarchie der höchsten Norm den Vorrang zu geben.

Die strikte Beachtung der Normenhierarchie hat nicht nur den Vorteil, daß klare Entscheidungen getroffen werden können, sondern bezieht auch die europa- und völkerrechtliche Ebene voll mit ein. Gerade im internationalen Handelsrecht ist die Beachtung der völkerrechtlichen Ebene, insbesondere der WTO-Verträge und der panel reports, eine juristische Notwendigkeit, da auf dieser Ebene die entscheidenden Entwicklungen stattfinden.